

MERKBLATT

Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens bei swb Entsorgung

Die Übernahme und Entsorgung von sogenannten Krankenhausabfällen bei swb Entsorgung sind, insbesondere auch aus Gründen des Arbeitsschutzes, an bestimmte Regularien geknüpft die sich im wesentlichen aus der geltenden Mitteilung 18 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ergeben.

Ordnungsgemäße Verpackung und Transport:

Die Abfälle sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens **in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen** zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren **in sicher verschlossenen Behältnissen** zu befördern.

Abfälle wie Kanülen, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko **sind in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen zu sammeln und zu transportieren.**

Eine Verdichtung ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des Arbeitsschutzes bis zur endgültigen Entsorgung gewährleistet sind. Mit anderen Worten: **Bei Sammlung und Transport in Presscontainern dürfen die Behältnisse durch den Pressvorgang nicht beschädigt oder zerstört werden.**

Abfallschlüssel 18 01 01

spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 03* fallen

- Entsorgung nur im MHKW (i.d.R. Annahme nur Montag bis Mittwoch).
- Es handelt sich hierbei um Kanülen, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko.
- Eine gemeinsame Entsorgung mit Abfällen nach Abfallschlüssel 18 01 04 ist unter seuchenhygienischen Gesichtspunkten möglich, solange die Belange des Arbeitsschutzes (insbesondere der Schutz vor Verletzungen) beachtet werden.

Abfallschlüssel 18 01 04

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

- Entsorgung nur im MHKW (i.d.R. Annahme nur Montag bis Mittwoch).
- Es handelt es sich hierbei um mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftete Abfälle wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel u. a. m. aus der unmittelbaren Krankenversorgung, sofern sie nicht von Abfallschlüssel 18 01 03* erfasst werden.
- Die Übernahme von Körperflüssigkeiten (z. B. Urin, Drainageflüssigkeiten, Blut, ...) ist nicht möglich. Es ist bereits bei der Bereitstellung und auch beim Transport sicherzustellen, dass keine flüssigen Abfallinhaltsstoffe austreten.
- Abfälle nach Abfallschlüssel 18 01 04 sind getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind diese Abfälle ohne jegliche außerbetriebliche Vorbehandlung (Sortierung, Siebung, Zerkleinerung, usw.) der thermischen Behandlung zuzuführen. Bei gemeinsamer Entsorgung mit gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel 20 03 01) ist der Abfallschlüssel 18 01 04 zu verwenden.

- Ausschließlich nicht gefährliche Abfälle können bei Anfallstellen mit geringem Abfallaufkommen (z. B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen und thermisch behandelt werden (Restmüll zur Beseitigung). In diesen Fällen ist die Zuordnung zum Abfallschlüssel 18 01 04 nicht erforderlich. Die Abfälle sind jedoch ordnungsgemäß zu verpacken (reißfest, flüssigkeitsdicht, stichfest, fest verschließbar).
- Bereits an der Anfallstelle getrennt erfasste und nicht mit Blut, Sekreten oder Exkreten kontaminierte Abfälle (z. B. Papier, Zeitschriften, Verpackungen usw.) und Abfälle, die nicht aus der direkten Behandlung von Patienten stammen, fallen nicht unter den Abfallschlüssel 18 01 04 und können spezielleren Abfallschlüsseln zugeordnet werden (z. B. Abfallschlüssel 15 01 XX).

Ausschluss von der Entsorgung:

- Fäkalien und ekelerregende sowie übelriechende Abfälle
- leicht entzündbare und radioaktive Stoffe
- flüssige Abfälle
- nicht brennbare Abfälle
- nicht ordnungsgemäß verpackte und/oder transportierte Abfälle
- beschädigte, zerstörte oder ungeeignete Transportverpackung
- eine Übernahme von Abfällen aus dem Gesundheitswesen mit einer Stückigkeit von > 50 cm (GROB) ist nicht möglich.

Herkunftsnachweis:

- Je Anfallstelle (Krankenhaus) ist eine eigenständige Stammdatenerklärung beizubringen.

Die aktuellen Benutzungsbedingungen gelten darüber hinaus vollumfänglich, soweit diese nicht durch abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von kommunalen Ausschreibungen) ersetzt wurden.

Stand: 09.04.2020
detlef.schuett@swb-gruppe.de

Anlage: Hinweise der Bremer Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 09.04.2020 zum Umgang mit Abfällen, die mit Corona-Viren SARS-CoV-2 kontaminiert sein können.

Quellen:

- Mitteilung 18 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
- Benutzungsbedingungen der swb für das MHKW / MKK
- Informationsmaterial "Medizinische Abfälle – Fachgerecht entsorgen" von "Die Bremer Stadtreinigung"

09.04.2020

Hinweise zum Umgang mit Abfällen, die mit Corona-Viren SARS-CoV-2 kontaminiert sein können.

Die Entsorgung von Abfällen aus dem medizinischen Bereich ist in der LAGA Mitteilung 18, Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, geregelt. Abfälle dieser Art werden üblicherweise als

- Restabfall (Abfallschlüsselnummer 20 03 01),
- als Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüsselnummer 18 01 04) oder
- als Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüsselnummer 18 01 03*)

entsorgt.

Die Abfälle, die mit der Abfallschlüsselnummer 18 01 03* entsorgt werden, sind im abfallrechtlichen Sinne als gefährlich anzusehen. Sie werden nach strengeren Kriterien abfallrechtlich überwacht als Abfälle der nicht gefährlichen Abfallschlüsselnummern. Es handelt sich zudem um Abfälle, die aufgrund des § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besondere Beachtung erfordern (Gegenstände, die mit meldepflichtigen Erregern behaftet sind).

Abfälle der Abfallschlüsselnummer 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*), sind allein schon aus ethischen Gründen stets über Spezialentsorgungswege für Krankenhausabfälle zu entsorgen.

Die Einstufung der Abfälle in die genannten Kategorien erfolgt insbesondere aufgrund des Gefährdungspotentials gegenüber dem Entsorgungspersonal. In der Regel werden weitere Vorgaben gemacht, die verhindern, dass Menschen sich an den oftmals spitzen und scharfen Gegenständen (Spritzen, Kanülen, Skalpelle, sonstige medizinische Geräte) verletzen, in dem z.B. durchstichsichere Behältnisse für die Einsammlung vorgeschrieben sind.

Die Entsorgung von Abfällen, die nicht mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 kontaminiert sind, erfolgt weiterhin unter Einhaltung der sonstigen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Durchstichsicherheit) über die üblichen Sammelsysteme als Restabfall.

Die Unterscheidung zwischen den Abfallschlüsselnummern 18 01 04 und 18 01 03* geschieht in der Regel auf der Grundlage der LAGA Mitteilung 18. Dort ist eine Liste mit Krankheiten aufgeführt. Sofern Abfälle Erreger dieser Krankheiten enthalten, sind sie der Abfallschlüsselnummer 18 01 03* zu zuordnen. Neben dieser Liste ist auch ein Verweis auf eine vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Liste anzuwenden, auf der aktuelle Krankheiten genannt sind, die die Zuordnung zur Abfallschlüsselnummer 18 01 03* auslösen. Dazu gehört auch die Krankheit, die durch Corona-Viren des Typs SARS-CoV-2 ausgelöst werden.

In der LAGA Mitteilung ist weiterhin dargestellt, dass von Abfällen, die kontaminierte Flüssigkeiten wie Blut/Serum, Sekrete oder Exkrete enthalten, besondere Gefahren ausgehen. Daher sind Abfälle, die diese Flüssigkeiten enthalten, besonders zu behandeln. Darüber hinaus ist es

für Müllwerkerinnen und Müllwerker nicht zumutbar, dass diese Flüssigkeiten ggf. aus Abfallsammelbehältern austreten.

Vor diesem Hintergrund können auf der Grundlage

- der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 27.03.2020,
- der Ausführungen des Robert-Koch-Instituts zur Abfallentsorgung von mit Corona-Viren SARS-CoV-2 kontaminierten Abfällen (Stand 08.04.2020) und
- der LAGA Mitteilung 18, Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Stand: Januar 2015)

folgende Empfehlungen im Umgang mit Abfällen, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 kontaminiert sind, für vier grundlegend unterschiedliche Anfallstellen gegeben werden:

1. Privathaushalte, in den Menschen leben, die positiv auf das Corona Virus SARS CoV-2 getestet wurden

Die in privaten Haushalten entstehenden Abfälle sind weiterhin der Restabfall-Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die folgenden Verhaltensweisen, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlicht hat, einzuhalten.

- Neben Restmüll werden auch Verpackungsabfälle (gelber Sack), Altpapier und Biomüll über die Restmülltonne entsorgt.
- Sämtliche Abfälle, die durch das Virus kontaminiert sein könnten, werden in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben. Einzelgegenstände wie Taschentücher werden nicht lose in Abfalltonnen geworfen.
- Abfallsäcke werden durch Verknoten oder Zubinden verschlossen. Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt. Müllsäcke werden möglichst sicher verstaut, so dass vermieden werden kann, dass zum Beispiel Tiere mit ihnen in Kontakt kommen.
- Glasabfälle und Pfandverpackungen sowie Elektro- und Elektronikabfälle, Batterien und Schadstoffe werden nicht über den Hausmüll entsorgt, sondern nach Gesundung und Aufhebung der Quarantäne wie gewohnt getrennt entsorgt.

2. Arztpraxen, die nicht auf die Behandlung von Coronapatienten spezialisiert sind

Für Arztpraxen, in denen gelegentlich kleinere, haushaltsübliche Abfallmengen anfallen, die wegen einer Kontamination mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 zugeordnet werden, gelten die unter Ziffer 1 genannten Vorsichtsmaßnahmen für Privathaushalte.

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, die mit Menschen Kontakt hatten, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

Dazu gehören insbesondere Pflegeheime, Rettungswagen und auf Coronapatienten spezialisierte Arztpraxen.

Das Robert-Koch-Institut führt zum Umgang mit Abfällen, die der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 zugeordnet werden können, Folgendes aus:

„Nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten stellen unter Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko dar und sind in aller Regel der Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 04 zuzuordnen. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen

und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.“

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind unbedingt einzuhalten!

Großvolumige Abfälle wie Schutzanzüge sind der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 zuzuordnen. Sie sind in reißfeste, verschlossene Abfallsäcke oder andere geeignete Behältnisse wie Kunststofffässer zu füllen und ausschließlich in dieser Form zur Abholung bereit zu stellen. Die ordnungsgemäße Verpackung dieser Abfälle muss zum Schutz des Entsorgungspersonals jederzeit gewährleistet sein.

Abfälle dieser Abfallschlüsselnummer dürfen nicht mit Abfallpressbehältern eingesammelt werden, weil die Behältnisse beim Pressvorgang ggf. zerstört werden könnten. Die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft bietet als Entsorgungssystem für Abfälle, die der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 zugeordnet werden, die Einsammlung in 120 Liter Spannringfässern an. Sie werden nicht verpresst und mit dem Inhalt ungeöffnet der Verbrennung zugeführt. Eine Verbrennung von Fässern ist aus technischen Gründen nur in der Bremerhavener Anlage möglich. In Bremen werden ausschließlich Säcke verbrannt.

Diese Abfälle dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden. Für diese Entsorgung stehen privatwirtschaftliche Spezialentsorgungswege zur Verfügung.

Als Umkehrschluss aus den Ausführungen des Robert-Koch-Instituts lässt sich folgern, dass flüssige Abfälle, die mit Corona-Viren SARS-CoV-2 kontaminiert sein können, der Abfallschlüsselnummer 18 01 03* zugeordnet werden müssen. Abfälle dieser Art sind ausschließlich den speziellen Entsorgungssystemen für Krankenhausabfälle zuzuführen. Sie dürfen weder dem Restabfall noch den Entsorgungssystemen für Abfälle der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 zugeführt werden.

Um das Entsorgungssystem für Krankenhausabfälle (z.B. Abfälle der Abfallschlüsselnummer 18 01 03*) nicht zu überlasten, sollten Abfälle, die nicht dem Abfallschlüssel 18 01 03 zugeordnet werden müssen, auch nicht über dieses Entsorgungssystem entsorgt werden.

Abfälle, die mit Corona-Viren SARS-CoV-2 kontaminiert sein können, dürfen auf keinen Fall zusammen mit Restabfällen entsorgt werden.

4. Einrichtungen, die Menschen medizinisch behandeln, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Einrichtungen, die mit Flüssigkeiten umgehen, die den Erreger enthalten

Dazu gehören z.B. Krankenhäuser, Laboratorien und Dialysestationen.

Hier gelten ebenfalls die unter Ziffer 2 genannten Ausführungen.

Darüberhinaus hat das Robert-Koch-Institut folgende Empfehlung für Abfälle aus diagnostisch tätigen Bereichen gegeben:

„Abfälle aus der Diagnostik von COVID-19 sind, wenn sie nicht nur als einzelne Tests vorliegen, genau wie alle anderen Abfälle aus der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik vor Ort mit einem anerkannten Verfahren zu desinfizieren oder der Abfallschlüsselnummer ASN 18 01 03* zuzuordnen.“

Diese Abfälle dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden. Für diese Entsorgung stehen privatwirtschaftliche Spezialentsorgungswege zur Verfügung.

Weitergehende Informationen gibt es hier.

Robert Koch Institut

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

LAGA Mitteilung 18

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/LAGA-Rili.pdf?__blob=publicationFile

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/abfalltrennung-in-zeiten-der-coronavirus-pandemie-wichtiger-denn-je/>

Sollten Fragen offen bleiben, stehen Ihnen Herr Bewer (Tel. 0421 361 59 915) und Frau Hein (Tel. 0421 361 94 34) vom Referat 23 Kreislauf- und Abfallwirtschaft gern zur Verfügung.

Gez. Bewer